

S a t z u n g
über die Erhebung von Beiträgen
für die Unterhaltung der
öffentlichen Gewässer

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg und § 58 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23. Juni 1987 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zu dem innerhalb eines Rechnungsjahres entstehenden Aufwand der Gemeinde Niederschach für die Unterhaltung der öffentlichen Gewässer haben die Anlieger, die Hinterlieger und diejenigen Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Anlagen, die von der Unterhaltung des Gewässers und seiner Ufer Vorteil haben, sowie die Inhaber von Wasserbenutzungsrechten und Befugnissen nach Maßgabe ihres Vorteils Beiträge zu leisten.

§ 2

1. Jedes öffentliche Gewässer bildet in der Regel eine einheitliche Abrechnungsstrecke. Sofern sich der Unterhaltungsaufwand innerhalb eines Rechnungsjahres auf kürzere, genau feststellbare Strecken beschränkt, bilden diese Strecken jeweils eine einheitliche Abrechnungsstrecke.
2. Innerhalb jeder dieser Abrechnungsstrecken werden zunächst abgesetzt:
 - a) die Mehraufwendungen, welche durch die Ausübung von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen entstanden sind (§ 14 Abs. 3 WG),
 - b) die Mehraufwendungen für Wasserbenutzungsanlagen und sonstige Anlagen (§ 48 Abs. 2 WG),
 - c) die Beiträge privater Eigentümer des Gewässerbettes nach § 59 WG,
 - d) die Zuschüsse Dritter

Die Mehraufwendungen nach a) und b) sind von den Inhabern der Wasserbenutzungsrechte und -befugnisse und von den Eigentümern und Besitzern einer Anlage der Gemeinde in voller Höhe zu erstatten.

3. Von dem nach Absetzung der Aufwendungen und Leistungen nach a) bis d) verbleibenden Unterhaltungsaufwand haben durch die Gewässerunterhaltung Begünstigten in ihrer Gesamtheit als Beitrag 50 v. H. zu tragen.
4. Beitragsmaßstab für die Angrenzer ist die Uferlänge. Für Hinterliegergrundstücke ist die Hälfte der Länge der dem Gewässer zugekehrten Grundstücksseite Beitragsmaßstab.

§ 3

Die Beitragsschuld entsteht mit Beginn des Rechnungsjahres für die im vorausgegangenen Rechnungsjahr erwachsenen Unterhaltungskosten. Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 4

Beitragsschuldner ist , wer bei der Entstehung der Beitragsschuld Eigentümer des Anliegergrundstücks ist.

§ 5

Beitragspflichtige, die sich durch eigene Leistung an der Unterhaltung der öffentlichen Gewässer beteiligen, können von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.

§ 6

Für die Erhebung der Beiträge sind die für die Kommunalabgaben geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niedereschach, den 23. Juni 1987

Sieber
Bürgermeister